



Berlin, Donnerstag den 24. September

sie bat, ihm die 300 Thlr. nach Dresden, um zu schicken. Er versprach, 2 Tage nach deren Empfang ihr, die über die Caution ausgestellte Sprac. Obligation von 500 Thlr. zuzuschicken, und veranlaßte sie hierdurch, ihm außer den zuerst geschickten 200 Thlr. noch 300 Thlr. zu schicken. Um das Fr. v. Menouard glauben zu machen, daß er bei einer Eisenbahn angestellt sei, bat der Angeklagte v. Sommer, mehrere Briefe von Eisenbahn-Behörden, wie er dem Polizei-Director Sicherer angekündigt hat, selbst geschrieben und dem Fr. v. Menouard gezeigt. Auf diese Weise hat der Angeklagte v. Sommer dem Fr. v. Menouard nach und nach 3 - 5000 Thlr. abgelöst. Der Angeklagte v. Sommer gesteht zu, daß sein Vorgeben: er müsse eine Caution bestellen, jedesmal erfolgen gewesen sei, um von dem Fr. v. Menouard Geld zu erhalten. Ihnenj. unwahr sind, aber auch seine Angaben gewesen, daß er sich bei verschiedenen Eisenbahnen um eine Anstellung beworben habe und zur Betreuung dieser Angelegenheiten Meisen hätte machen müssen. Der Angeklagte behauptet zwar, daß diese Angaben wahr gewesen seien, er habe sich damals in der That um eine Anstellung bei der Eisenbahn bemüht, er ist jedoch nicht im Stande, diese Behauptung zu erweisen, obgleich ein diesfähiger Beweis sehr leicht zu führen wäre. Er beruft sich nur auf ein unter seinen Papieren befindliches Blatt eines Bahnhofs-Inspectors, wonach ihm die Auskunft zu einer Anstellung bei der böhmisch-sächsischen Eisenbahn eröffnet worden sei, ein derartiges Attest ist aber nicht vorgefunden worden, auch nicht geeignet, den verlangten Beweis zu führen. Der Angeklagte hat hiernach nicht nur die für die Cautionen gezahlten, sondern auch die übrigen Gelde, welche er vom Fr. v. Menouard erhalten hatte, um Meisen zum Zwecke einer Anstellung bei einer Eisenbahn zu machen, durchgebracht.

Wute des Jahres 1856, teilte der Angeklagte v. Sommer dem Fr. v. Menouard bei seiner Rückkehr von seiner Reise mit, daß bei Riga ein Bergwerk entdeckt worden sei, dessen Agenzia er unterwegs kennen gelernt habe, es sei dabei viel Geld zu verdienen, wenn man darauf Aktien kauft. Er wollte für diese auf Grund dieser Bekanntschaft, vortheilhaft Aktien dieser Bergwerke kaufen, Gräulein v. Menouard beauftragte hierauf sein Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Angaben den Angeklagten v. Sommer, dessen für Nezuzeichnung dieser Spiegelte, ob auch vor, ihrem Auftrage nachgekommen zu sein, und verpflichtete sie wiederholte zu Geldabzahlungen im Gesamtbetrag von 5000 Thlr., indem er vorgab, es seien Einzahlungen auf die Bergwerks-Aktien zu schicken; Einzahlung, handigte sie ihm, dem Angeklagten v. Sommer die obige Einzahlung; geforderte Summe selbst aus der obigen Einzahlung von 1800 Thlr. befreite ein unbekannter Mann von ihm, welcher sich für wen, Bergwerks-Aktien Kaufmann aus Stettin ausgab, als daß nunmehr der Angeklagte, Sommer befürchtete, dem Fr. v. Menouard zuviel zu verloren, er, so daß er zum Weiterzahlen, daß er, ist vorredete, wenn sie zu zahlen aufhörte, würde auch das bereits bezahlte, nicht gehen. Er versicherte ihr, höchst gleichzeitig, daß die Aktien im Mai 1857 ausgegeben würden, und demnach auf diese Weise, Fr. v. Menouard alle disponible Vermögen hergegeben hätte, worauf er sich dachte, daß er, ihm vorher nichts weitergeben habe, die betreffenden Summen, zum

Spieldoppelinzahlungen vor dem Tag, an dem Sommer seine Vergütung erhalten, dem 2. Februar nach und nach, nach Beobachtung Accepce über 1800 Thlr. und zwei Accepce über 200 Thlr. zu geben, und diese am Berfallstage aus der Hand dritter Personen einzulösen. Unter der Beobachtung, über 1800 Thlr., welcher im Januar 1857 fällig war, wurde ihr am Berfallstage von einem Manne präsentiert, welcher sich für einen russischen Bergwerks-Agenten, Schülken aus Stettin ausgab, und ihr Wohnung und Namen nannte. Bei der Zahlungsleistung versprach er ihr, dafür zu sorgen, daß sie binnen acht Tagen die Aktionen erhalten. Als sie in den Angeklagten v. Sommer drang, ihr die Aktionen auszuhändigen, gab er ihr verschiedene Schriftstücke, welche sie später auf seine dringenden Bitten zerrissen hat. Sie hat jedoch einen Abzug aus denselben gemacht, welcher darin lautet: „Im Jahre 1853 ist einer Berggesellschaft russischer Teilnehmer, Naturforscher, in den Districten 40 Bergwerke nordwärts Riga; eine Gründung von Silberminen gelungen, nach Untersuchung der Kaiserl. Gouvernement-Ingenieure ein ergiebiges Bergwerk. Totalsumme (des Aktien-Capitals): 1 Mill. Silb.-Rub. à 1000 S.-R., 5 pSt. vom Staate garantiert. Die gedruckten Statuten sollen den Aktionären bis Mai 1857 ausgebändigt werden v. Mareschi Dr. Woronzowski, Rechtsanwalt wurde gerichtlicher Vollstrecker der Riga-Gesellschaft. Im Jahre 1855 am 7. Mai ist auf unsere öffentliche Annonce, sich bei einer neuendachten Bergwerksgrube zu beheiligen, Zeichnung von 7 Stück Aktien à 1000 Rubel, die erste Einzahlung von 10 pSt. gemacht. Im Laufe der Zeit ist die zweite Einzahlung ausgeschrieben, welche auch durch Beobachtung eingezogen wurde. Vor Kurzem ist die dritte Einzahlung ausgeschrieben, den 20. Januar, und ist noch die Summe von 800 Silberrubeln zu bezahlen. Riga, im Januar 1857. Das Directorium, Besitz der Kaiserlich-Russischen Bergwerke, in den Districten Riga, Altsiel, v. Menouard endlich im Mai 1857 selbst nach Stettin reiste, um den Bergwerksagenten auszufinden, erfuhr sie, daß dieser nicht existirt, Niemand kannte ein Bergwerksunternehmen, bei Riga, und sie merkte, daß sie betrogen war. Der Angeklagte v. Sommer hat gerichtlich zugestanden, daß seine Angaben, welche er dem Fr. v. Menouard über das obige Bergwerksunternehmen gemacht habe, falsch gewesen seien und bezweckt hätten, dieselbe in den Triebum zu versetzen, und um ihr Vermögen zu bringen, sowie auch die Ausfällen von Aktien erhalten zu haben, Summe von 5000 Thlr. in seinem Ruf zu verwenden, und vorausgehend habe er Möglichkeit bestanden, dem Angeklagten v. Sommer, idem, v. Menouard, Schülken aus diesem Betrage, indem er beobachtet, daß der Angeklagte, Sommerfeld, habe, ihn aufgefordert, sich mit dem Bergwerke, Einzahlungen einzutauschen, Bergwerksaktionen zu wollen, er ist durch Mareschi v. Menouard zum Offizier ernannt. Der Angeklagte Sommerfeld, habe auf dem Fr. v. Menouard, gegen Abreise bestätigt, daß er, zu den russischen Bergwerksaktionen 1856, 5000 Thlr. habe, und habe er, ferner, bestätigt, daß er, v. Menouard, im Mai 1857, die oben erwähnten Bergwerksaktionen, die früher, im Kaufvertrag, Fr. v. Menouard, um diese, nicht mehr, in ihrem Betrieb, zu beschaffen, einen, und diese, unbefangen, Riga, niedergewirkt, seitdem, ohne Kenntniß, als Fr. v. Menouard, gerichtet, der sich, für einen Agenten, als bekleidenden, russischen Bergwerks habe, ausgetragen

wissen. Er habe auch Gewinn von seiner Beihilfe gehabt, indem er jedesmal die Hälfte der vom Fr. v. Renouard wechselmäßig verschriebenen und später gezahlten Summen für sich behalten habe. Der Angeklagte Sommerfeldt bestreite zwar die Bezhäftigung in allen Punkten, indem er behauptete, niemals über verabredet mit v. Sommer gesprochen zu haben. Der Verteidiger sprach zu dessen folgenden Umständen:

1) Das Fr. v. Renouard hat dem interimistischen Criminal-Kommissarins Betteln erklärt, Sommerfeldt habe ihr gestanden, daß es mit den russischen Bergwerken seine Richtigkeit habe. Sie hat ferner gestanden, namentlich auf den Ebenen des Sommerfeldt-Geschäfts erzählt habe, wie sie dem Angeklagten v. Sommer wiederholt Geld zur Bezahlung solcher Aktionen gegeben habe. Als sie sich bei Sommerfeldt darüber beklagt habe, daß sie im Mai 1857 nicht, wie Sommer versprochen, die Aktionen erhalten habe, habe er sich erboten, nach Stettin, wo der Agent sein sollte, zu schreiben, ihr auch hernach verföhrt, er habe geschrieben, mit dem Hinzufügen, den gleichen Personen hätten nicht immer Zeit, so schnell zu antworten. Sie erklärte hierbei, daß sie den eigenlichen Agenten nicht gekannt und Sommerfeldt von ihr dessen Namen nie erfahren habe, wenn er gleichwohl an denselben geschrieben haben sollte, so müsse er, da gar kein Agent existiere, nöthwendig zum Betrug geworht haben. Sie habe sich auch verföhrt über den Agenten geküßt, und es ihr geschienen habe, er keine ihn.

2) Als der Vorwurf des Angeklagten v. Sommer-Lausmann-Fall dem Angeklagten Sommerfeldt vorwiele, daß er bei der Schwundel-Gesellschaft-Mündel-Behörde sei, insbesondere über, daß er von Sommer und dem Fr. v. Renouard viel Geld erhalten habe, verzichtete Sommerfeldt darauf, das Fr. v. Renouard aus einem Wechselacept von 300 Thlr., welches er noch zu Händen hatte, in Rücksicht zu nehmen.

3) Endlich ist unter den, bei dem Angeklagten Sommerfeldt im Besitz genommenen Papieren ein vom 21. November 1856 aus Frankfurt a. M. dritter Brief des Angeklagten v. Sommer an den Angeklagten Sommerfeldt aufgefunden, welcher die inneren Beziehungen der beiden Angeklagten beweist und in welchem gesagt wird: „In Bezug auf die 5000 Thlr. Angelegenheit und die in C. g. wollen Sie geneigkt alle Minen springen lassen, weil wir nachher den effectiven Nutzen davon haben.“ Am Schluß des Briefes wird von dem Angeklagten Sommerfeldt ausdrücklich Discretion verlangt. In welcher Weise übrigens der Angeklagte v. Sommer das von dem Fr. v. Renouard verschwindete Geld verschwendet hat, geht daraus hervor, daß er geständiglich im verschloßenen Winter mit seiner Geliebten, einem Freunde und dessen Geliebten eine Reise nach Hamburg und Frankfurt a. M. gewacht, auf dieser Reise seine Begleitung freigehalten und in Hamburg so viel Geld verpielt habe, daß der ganze Weisel 3000 Thlr. kostete. Ferner hat er vom 4. April bis zu seiner Ende Juni 1857 erfolgten Verhaftung mit seiner Geliebten in Schandau gelebt und dort nach den Ermittelungen des K. Polizei-Directors Stieber ein sehr verschwenderisches Leben geführt. Unter andern hat er dort auf einer Landpartie zu Pferde die ganze Gesellschaft freigehalten und allein 40 Thlr. Pferdegelder bezahlt.“

Auf Grund dieser Thatsachen ist v. Sommer, 23 Jahre alt, bereits wegen Falschzung eines Abiturientenzuges mit 2 Monaten Gefängnis bestraft, des wiederholten Betruges und der noch völlig unbeholtene Kaufmann Sommerfeldt der Theilnahme an dem letzten Betragfall angeklagt.

In den beiden Anklageuräumen äußerte der Angeklagte v. Sommer seine früheren Geschädigungen in einzelnen Punkten sowohl in Bezug auf seine Person, als den Mitangestellten, erheblich ab, blieb aber jedenfalls des zweiten und dritten Anklagepunktes im wesentlichen geständig.

Hinsichtlich des ersten Punktes behauptet er jetzt, es sei wahr, daß er im Jahre 1854 ein Theaterstück, und zwar ein Komödienstück, an die Direction eines Theaters in New York geschickt habe. Er habe einen gewissen Bonnier, der jetzt in Stockholm sei (?), beauftragt, dasselbe vorhin zu schicken, die Ausführung zu veranlassen und ein Honorar zu beanspruchen; ob die Ausführung wirklich erfolgt sei, darüber habe er keine Gewissheit erlangt, eine Honorarsforderung auf eine bestimmte Summe sei auch von ihm nicht gestellt worden.

Der Angeklagte habe ihr gesagt, er habe mehrere Theatertücher nach New York geschickt, eins davon sei ausgeführt, die übrigen zurückgeschickt, es sei ihm dafür Honorar versprochen, aber nicht gezahlt worden, der Director habe imposchen Bankrott gemacht, sei aber nicht ganz mittellos, er (der Angeklagte) habe deshalb bereits die Klage gegen ihn angestellt und brauche zur Durchführung derselben Geld; sie habe ihm, durch diese

Borspiegelungen, noch umso mehr sie nachher selbst als erlogen zugestanden, dazu bestimmt, mehrere Hundert Thaler ausgezahlt (genau könne sie die Summe nicht angeben). Der Angeklagte habe ihr auch gesagt, daß er Gelegenheit habe, ihre Capitalien in Russland vortheilhaft unterzubringen. Letzteres gesagt zu haben, bestreitet der Angeklagte nicht.

Hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes hatte v. Sommer im ersten Anklageuräume den Einwand erhoben, er habe sich höchstens verpflichtet, um eine Ausstellung bei einer Eisenbahn bemüht, was hier nicht zur Erklärung des Vertrages seines Pflegemutter falsche Borspiegelungen anzusehen, und darüber einige Bemerkungen angeführt, namentlich auf den Eisenbahnen, welche und verhandelten Eisenbahnagenturen, sowie die er für dashalb gewandert haben möglicherweise Erneuerung ihres Wechsels, auch die vom Generaldirektor betreffenden Directoren eingesetzten Verhandlungen haben, aber diese Behauptungen bestreitet er nicht, daß im Kunde bestätigt, daß er diese erlangte Erfahrung wirklich zum Ankauft von Papieren verwendet habe, verdiente als eine handgreifliche plumpa Blüte keine Berücksichtigung.

Die Anklage gegen Sommerfeldt, der dieselbe durchweg bestreite, beruhe zwar überwiegend auf der Bezhäftigung des v. Sommer, und außerdem auf einer, namentlich ihrer Angabe, daß S. ihr gesagt, es habe mit dem Bergwerk seine Richtigkeit,

dass er ihr versprochen, an den Bergwerksgänter zu schreiben und dann auch dies gehabt zu haben versichert, es verabschiedet und bestreitet, hier eine falsche Bezhäftigung zu präsumieren, da v. S. von einer solchen nicht den getragenen Vorheil haben könnte. Es sei nicht genau festgestellt, wie viel Wechselgeschäfte auf diese welche Summen zwischen beiden Angeklagten gemacht worden seien. S. behauptete nur einen Wechsel über 1800 Thlr.

mittels vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten,

zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. der Verhinderer des Angeklagten Sommerfeldt (v. Sommer habe keinen Obergerichtsassessor Fröner, beauftragt für seinen Clienten und Richtigkeit, er führte aus: Die Anklage besteht, daß ausdrücklich auf den Aussagen eines jungen Menschen, der eines bedeutenden, von großer Demoralisation zeugenden Vergehens überführt sei und bei den, der Anklage gegen ihn zum Stande liegenden Handlungen wie, in der Untersuchung, noch als so verlogt gezeigt habe, daß man ihr eigentlich leidhaft mehr glauben würde, indem bei ihr Blüte am Blüte gefolgt sei, demnächst auf den Aussagen einer hochbejahten Dame, welche schon durch ihre Handlungswweise eine ungemeinste Geistesblüte am Tag gelegt, die auch der Untersuchung und der öffentlichen mindlichen Verhandlung durch vorworne und sich widersprechende Aussagen, die sich hervorgehoben sei. Die Staatsanwaltschaft habe gesagt, es sei kein Grund zu einer Berücksichtigung Seiten des v. Sommer denbar, weil er davon keine Rüge haben könnte, es siege aber sehr wohl in seinen Aussichten, sich als den Verführten darzustellen, was, wenn es ihm gelinge, wohl gezeigt sei, ihm eine niedrige Beurteilung Seiten des Richter zu verschaffen. Es sei nun der Staatsanwaltschaft Gewicht darum gelegt worden, daß v. S. im Allgemeinen verhältniß seine Vergehen eingestanden, er aber könne es nicht als ein Geständnis ansehen, am wenigstens als ein verhältnißiges, wenn ein Angeklagter, wie v. S. es gehabt, teilweise Geständnisse mit erstaunlichen Blüten, verfügte, dann wahre Geständnisse, wie Blüte, teilweise widerrufe und neue Blüten an deren Stelle setze.

Hierach müsse zuvorvertreß die Annahme der Anklage, daß sein Client des Betrugs mit dem russischen Bergwerk ausgekommen und der v. Sommer-Anklage derselben verleitet habe, als nicht gestützt erscheinen. Der Schwund mit dem Bergwerk sei ganz ähnlich den übrigen Schwundeleien, die aufschreiblich aus dem Kopfe des v. Sommer entstanden; er habe wahrscheinlich eines Selbsts bei Entfernung vor Augen gehabt. Wer die von dem Angeklagten v. S. gegen seinen Clienten ausgesprochen Haftschuldigungen seien selbst mit Widersprüchen befreit, müsse, er eingearbeitet, sich offensichtlich zur Aufklärung des von S. ihm vorgesetzten Betruges verstanden zu haben, jeßt wolle er der Betrogene sein und seine Pflegemutter zur Hergabe des Geldes in dem guten Glauben es erfordert vielleicht das russische Bergwerk veranlaßt haben.

Die Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Obergerichtsassessor Müller) hält die Anklage gegen beide Angeklagte aufrecht. Was v. Sommer betreffe, so sei die Anklage durch seine Zugehörigkeiten und die Aussagen der Beschuldigten vollständig erwiesen, der beklagenden Aussagen der Zeugen müsse trotz ihres Interesses zur Sache am so mehr Glauben beigelegt werden, als sie nicht einmal die Bestrafung des Angeklagten beantragt habe, die Denunciation vielmehr von ihren Vermögens ausgegangen sei und Fr. v. Renouard sogar den Wunsch habe durchdrücken lassen, daß der Angeklagte nicht bestraft werde. Da allein 3 Blüten seien die Kriterien des Betruges vollständig vorhanden, in dem ersten sei der durch keinen Beweis unterstützte teilweise Widerruf des Angeklagten gar keiner Beachtung wert. Im zweiten Blüte hätten die nachträglichen Ermittlungen die völlige Unwahrheit der Behauptung des Angeklagten, er habe sich mit einer Anstellung bei

einer Eisenbahn beworben, herabgestellt, er habe geständig eine gefälschte Depositalquittung vorgebracht, sei ihm gelungen, durch die falschen Borspiegelungen dieser Erziehung seiner Pflegemutter mehrere Tausend Thaler abzulösen, die er erwiesenermaßen in Russland gesammelt, im Spiel zu verprägt habe, im dritten Blüte schließlich als Wechsel, umfassende und über-

ausgedehnte Grundstücke erworben, welche durch die Aussagen des Fr. v. R. und W. bestätigt würden und deren leicht Modifizierung, indem er, von dem Mitangestellten durch die Borspiegelung des Bergwerks gelöst, in gutem Glauben an die Richtigkeit der Thatsache, dieselbe seiner Pflegemutter verjährt und das auf diese Weise erlangte Geld, was wirklich zum Ankauft von Papieren verwendet habe, verdiente als eine handgreifliche plumpa Blüte keine Berücksichtigung.

Die Anklage gegen Sommerfeldt, der dieselbe durchweg bestreite, beruhe zwar überwiegend auf der Bezhäftigung des v. Sommer, und außerdem auf einer, namentlich ihrer Angabe, daß S. ihr gesagt, es habe mit dem Bergwerk seine Richtigkeit,

dass er ihr versprochen, an den Bergwerksgänter zu schreiben und dann auch dies gehabt zu haben versichert, es verabschiedet keine Aussage mehr, sondern bestreitet, daß S. als Geschädigt und vom Meineid beruhend die Wechsel in Bezeichnung einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese Summe und 2 kleinere über 200 Thlr. gemacht worden, und er habe nur die Hälfte der verschiedenen Valuta erhalten, zulegt aber diese Aussage, zurückgenommen und behauptet, es sei nur ein größerer Wechsel, nämlich über 1800 Thlr. gemacht worden. Bedenfalls sei als erster, ampruchsvoll, daß S. bei diesem Wechsel geschäften einer erheblichen Summe gehabt und, insofern er bei dem falschen Borspiegelung bestätigt sei, welche diesen Geschäftsort zum Stande gelegen, der Thesaurarius schuldig gemacht, als zuletzt, daß S. oder mehrere Blüten vollständiger Zahlung der Valuta für v. S. discontirt zu haben. Dieser habe, vertheidigt, es seien 2 Wechsel über diese

seiner Geschäftsräume keinerlei Besitz nachgewiesen. Wenn auch auf Grund des Vertragstextes selbst der Angeklagte als Eigentümer des Betriebes angesehen werden kann, so ist dies nicht zwingend. Die Mietmenschheit kann in Bezug auf die eigene Mietzeit keinen Rechtsanspruch erheben, wenn sie nicht bestimmt ist, dass sie durch den Mietvertrag eine lebenslange Mietzeit hat. Nach Ablauf der Mietzeit ist der Mietvertrag ungültig und darf nicht mehr verlängert werden.

POLIZEI- UND ZEUGES-SCHRIFT

Gestern Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr, Sogenannte 15 Monate in Gefangenis, einer Geldstrafe von 300 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Neben die Gründe des Urteils werden mit einander abweichen können.

Bericht des Deputationsausschusses

Sitzung vom 22. September

1. Der Literat, Peter Henry Strohberg erging mit dem hiesigen Buchhändler Abelsoffel einen geschäftlichen Contract ab, wonach der Empfänger einen Commissionvertrag einzahlt, von dem der Ersteller herabzugebende, Romane und Zeitschriften erhalten soll, und in zwanglosen Geschenken erscheinen. Dieser Contract ist seit 1848 bei demselben Verleger bestanden. „Illustrirte Zeitung“, „Übernehmen“ und „als Entschädigung für seine Beziehungen“ Brokat vom Reinigen erhalten sollte. Dem Abnehmer des Werkes sollte durch die Bestellung nicht die Verpflichtung für das ganze Werk auferlegt werden, sondern es sollte ihnen freigeschenkt werden, nachdem sie sich oder wichtige Feste gefasst, den Kauf der Werke abzulehnen. In Bezug der Dauer: dieselbe Berufung war nichts festgelegt. Nachdem zwei Feste mit dem genannten Titel und dem Zusatz „Berlin“ Verlag Illustrirter Werke, Abelsoffel, erschienen und von Abelsoffel verdeckt wurden, fand dieser sich bestogen, den weiteren Commissionvertrag abzulehnen und kündigte am 17. April d. J. dem Strohberg an, mit ihm geschlossenen Contract ausdrücklich, bestreitend geachtet erschien: doch die 2. und 4. Lieferung des Werkes, wenigstens in einem Theil der Auslage, mit einem Titelblatt, auf welchem Abelsoffel, Verleger benannt war. Er ist auf Grund dieser Tatsache in Gewissheit des §. 7 des Preußischen Gesetzes der wissenschaftlichen Angabe eines Verlegers durch Druckschrift angeklagt. Der Angeklagte stünde das Thätsächliche der Anklage ein, bestreitet, ob er schuf einen Prolog, schuldig gemacht zu haben, indem er behauptete, den Namen des Abelsoffel als Verleger auf dem Titel des 3. und 4. Heftes in dem guten Glauben getragen habe, dass der Verleger rechtlich an den Contract so lange gebunden sei, als er seinerseits die Verpflichtungen desselben verletzt habe, was nun geschehen sei, und nicht von demselben nach Belieben bestreiten kann, in welchem Maße er sich auch wohl befindet. Der Gerichtshof ist aber, an dem Abelsoffel, eben weil über die Dauer des Wertrages nichts festgelegt worden und an derselbe, bloß eine mundliche Vereinbarung gewesen sei, jederzeit befugt, geweisen, von denselben zurückzutreten, und dass, wenn dies der Fall sei, daraus folgend die Schulden des Angeklagten folge, indem ein Betrag auf sein Wissen kommt, dass er einen solchen Namen als Verleger auf dem Titel des Werkes erhalten könnte. Demnach wurde der Angeklagte in Gewissheit des §. 10 des Strafgesetzes gegen die ungünstigen Strafnormen. Gestraft ist die Mordtat und der Folgegefahr, Sogenannte 15 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

2. Der Literat Gustav Wolff Meissau fahrt in einem Wagen, den er am 27. Juni d. J. fuhr, ein Unfall, wonach die Tiefe des Rosenholzer und Schönhauser Straße, angewiesenlich in der Nähe eines neben ihm fahrenden Wagen prallte, so tief, dass ein vorbeigehender Auto- und Motorradfahrer, Gustav Schmid, einen schweren Schaden erlitten und übergefahren wurde. Der Auto wurde wegen des dabei erhaltenen Verlustes am Kopf und Unterseite in die Kanzlei und der Mietmenschheit der jüdischen Gemeinde gebracht und bereits um 30. Uhr, nachdem nur kleine Verletzungen entstanden waren, als geheilt, entlassen. Nach dem von dem Arzte dieser Anstalt, Dr. Bergberg, ausgestellten Rückschluss ist die Körperbeschädigung, die er erlitten, im Sinne des Gesetzes als leicht anzusehen. Meissau ist deshalb in Ge-

nauigkeit des §. 198 des Preußischen Strafgesetzes der fahrlässigen Körperverletzung mit Nichtbeachtung einer besonderen Verpflichtung angeklagt. Durch die Mietmenschheit ist der Polizeipräsidenten v. Hinsfelden bestreit, dass diese nicht bestimmt ist, dass die Mietmenschheit um 30. Uhr, gefolgt der Verletzung, die Mietmenschheit um 10. Thaler, gegen 7 Tage Gefängnis verurtheilt.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.

Am gestrigen Nachmittag um 4 Uhr stand innerhalb der Gitarrenkiste im Raumelbogen die schriftliche Entschließung des dort ansässigen Oberschultheißen, Herrn Dr. Schröder, polizeipräsidenten v. Hinsfelden statt, welche die nächsten unter niedrigeren Beamten des St. Polizeipräsidiums, an deren Spitze der Polizeipräsident steht, die Polizei und Polizeipräsidenten sowie das Polizeipräsidium und Polizeidirektor v. Hinsfelden sowie die überwiegenden schwachen Beweismomente, welche hier vorliegen, haben nicht ausreichen, dem Mörder die Verurteilung zu bestätigen, was jedoch die Überzeugung bestätigt, dass der Angeklagte schuldig ist, einer Gefangenis für 3 Jahre und 10 Monate, mit einer Strafe von 100 Thlr. zu entzahlen, sowie der Mordtat und der Folgegefahr zu bestätigen.</p

Befahren. Er rückte den Tisch hin und her, so daß die darauf stehenden Getränke überstolzen, er zögerte nicht, mit den Seitenen, umher und sich zu regen. Besonders denn einen seiner Nachbarn an, so daß beide endlich in gleicher Zeit den Nachahmen hörten. Keiner von mehr als vierzig Personen haben wollten, diese Intervention zu hören, der ehemalige Offizier jedoch so viel, daß er gegen den einen Nachbarn sofort in Schimpftreiber ausbrach und als dieser die Folge derselben ebenfalls bestieg wurde, lagte so weit, daß dem Manne das Gesicht zu spießen. Dies war nicht nur für den dadurch Verletzten, sondern auch für die abtigen Kapellenden, die getadelt in dieser Kandidatur, festsatze die größte Ruh und anstand gewohnt sind. So verließend, daß sich jetzt alle gegen den Störer freigemacht hatten und sich rasch seiner Protestationen sofort vor die Thüre setzten. Natürlich war alles über eines solchen Vorfall sehr aufgeregzt und es wird, wie wir hören, der Witz, für welchen die Pariser fragen, daß der den Anstand verleidende Offizier Léon, die beiden betreten darf.

fenilleton

Der Baron von Salomon

(Fortsetzung)

Dr. A. E. C.

Der Salom, fuhr Maxime fort, war dasselbe

Blumen, in denen wenige Monate vorher wohlauf

darauf gelegen hatte.

Er wurde als Schlossherr für die seltenen

Gäste bestimmt, welche aus weiter Ferne kamen

zu Besuch. Simon kam,

an dem Kleidemantel dieses Zimmers war nichts

aus, nichts Besonderes und doch gewünscht, ob jene

einen anderen vielleicht als im verlorenen Winter.

Durch zwei geschlossene Fenster sahen die

Sonne hell und freundlich herein und vergoldete alle

Gegenstände.

Der lustige Gesang der Vögel und süße Schläf-

lingsfüße erfüllten Ohr und Nase.

Auf dem Kamin standen große Porzellansachen

mit herzlichen Bouquets, aus deren Mitte das Bild

eines Geschäftsmannes herabblachte.

Das Ganze gewährte ein schönes, poetisches

Bild, das niemals vergessen werde.

So war mein Gewehr in einer Ecke, entledigte

mir meiner Jagdflasche und legte mich ans Fenster.

Um diesem Blage konnte ich das Glückslos

zu denjenigen führenden Fußsteig segnen, auf

dem Madame Simon, zurücklehren mußte.

Ich überblickte den Fußsteig seiner ganzen Länge.

Kein lebendes Wesen war auf demselben zu

schen.

Maxime folgte der Richtung meines Blicks. De-

nieds begriff sie, daß meine Gedanken in der Ferne

umher schweifen, denn sie sah mit sanfter und schüch-

terter Stimme.

Ich habe Ihnen schon gesagt, Herr Maxime,

dass Sie vor einer Stunde nicht zurückkehren kann.

Diese Stimme hallte in meinem Herzen wider

und ließ mich Margarethen vergessen.

Ich blieb auf.

In teilender Verlegenheit stand Marie vor mir.

Und als sie sah, daß ich meine Augen zu ihr

ausschlug, da senkte sie die ihrigen.

Der Baron plazierte sie mit einer Blüthe ihres Jäh-

gen, schwanger Gedächtnisse, die sie um ihre Finger

wickelte, und sie lächelte.

Minige Sekunden betrachtete ich sie mit stummer

Betrübung und schloß die Lippen.

Während meiner Absenz war eine voll-

ständige Veränderung in ihrer Schönheit vorge-

gangen.

Ihr reizendes Gesicht hatte einen neuen Aus-

druck angenommen; verdeckt hinter ihr noch nicht

gekannt hatte.

Eine außerordentliche durchdringende Blässe

war an die Stelle des ein wenig lebhaften Colors

getreten.

Marie lächelte ihr mein Blick aufmerksam und

biß in die Lippe ihres Gesichts zu brennen suchte.

Eine glänzende Mordesschönheit sie.

Ich wollte ihrer Verlegenheit mir damit zus-

gleich meiner eigenen, gern ein Ende machen.

Aber wie?

Ich war fast ebenso jung, als Marie, und meine

Schönheit kam, den ihrigen, gleich.

An Mariens hübschem Halse bemerkte ich ein

schmales Sammiband, dessen Ende sich an ihrer

Brust verlor.

Was haben Sie an diesem kleinen Bande?

Marie fragte ich, indem ich glaubte, daß ich die

gleichzeitige Frage an sie richtete.

Marie schlug die Blide auf und griff mit der

Hand nach dem Halse.

Na, diesem Bande? sagte sie.

Das ist es, was Sie fragen?

Das junge Mädchen antwortete nicht, ward aber

immer verlegen.

Ein Gefühl der Eifersucht das erste, das ich

jewals empfand, bemächtigte sich meiner.

Ich wiederholte eine Frage.

Marie, wollen Sie mir nicht sagen, was an

diesem Bande ist, das Sie da tragen?

Die Leiche gab sich der Verdacht, den ich gefaßt

habe, im Tone meiner Stimme kund.

Denn Marie rief eilig, als habe sie einem Be-

fahl zu gehorchen.

O, das will ich Ihnen sagen, Herr Maxime.

Und sie zog das Ende des schwarzen Sammels-

bandes aus ihrem Kleide.

An diesem Bande hing ein kleines goldenes Kreuz.

Es war dasselbe, das ich bei meinem Scheiden

von meiner Liebe gelöst und Marie zum Andenken

gegeben hatte.

Ich habe eine unendliche Freude.

Marie bemerkte dieselbe und thieß sie.

Ihr Gesicht strahlte und ihre Augen funkelten

wie Diamanten.

Sie hatten mir gesagt, flüsterte sie, ich sollte

das zum Andenken an Sie tragen.

Und Sie haben gethan, worum ich, Sie, ge-

beten habe?

Sie sehen es ja, Herr Maxime.

Sie denken also manchmal an mich?

O, immer!

Diese Worte entzückten dem jungen Mädchen,

die es Zeit hatte, sie zurückzuhalten.

Sie sah ein, daß sie sich betrathen hatte, und

ihre Verlegenheit vergrößerte sich.

Im Verlage von Franz Dräger in Berlin

erscheint täglich die "Englische Zeitung"

Organ für Federmann aus dem Volle.

Preis: vierteljährlich bei allen L. Preuß. Buchhändlern

Insertionsgeb. 2 Sgr. d. Zeile in Anzahl

Diese billigt aller politischen Zeitungen, gibt

tuglich eine treffende Beschreibung der Ereignisse und

eine gedrängte Uebersicht der Ereignisse und zieht von

Zeitung zu Zeit eine entsprechende Literatur

Kunst und Wissenschaft in ihr Bereich.

Die Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die Blätter, über die

Uebersicht über die